

- (2) Mitglieder des Kreistransportausschusses sind der Kreistransportreferent
— Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,
je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahnämter,
ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich des Kreises eine Schifffahrtstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagsplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,
der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,
der Leiter des Kreisbauamtes,
der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung,
der Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
der Leiter der Abteilung Industrie der Plankommission,
der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen entsprechend der ökonomischen Struktur des Kreises im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder durch den Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 4

(1) Der Kreistransportausschuß hat zur Vorbereitung und Realisierung der Quartals- und Monatstransportpläne

- a) dem Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft Vorschläge für die Durchführung der Verkehrsaufgaben im Kreis zu unterbreiten, und zwar insbesondere

1. bei der Prüfung der Anmeldungen des Transportbedarfs für Eisenbahn und Binnenschifffahrt mit dem Ziel,
 - eine rechtzeitige, vollständige und reale Anmeldung des Bedarfes zu erreichen,
 - gegenläufige Transporte bei Massengütern gleicher Art und Qualität zu verhindern,
 - die richtige Wahl der Transportmittel und die sich daraus ergebende Verteilung der Transporte auf die Verkehrsträger zu sichern,
 - die wirtschaftliche Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere die gewichtmäßige bzw. räumliche Auslastung und die Verminderung von Leerbewegungen der Transportmittel sowie deren gleichmäßige Inanspruchnahme zu gewährleisten;
2. bei der Abstimmung des angemeldeten Transportbedarfs mit den staatlichen Aufgaben der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs;

- b) die erforderliche Konkretisierung der bestätigten Transportpläne für den Bereich des Kreistransportausschusses durchzuführen;

- c) gegebenenfalls erforderlich werdende Berichtungen des Transportplanes vorzunehmen;

- d) die Berichte der Verkehrsträger über die Planerfüllung auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Er hat das Recht, die

Leiter — bzw. deren Stellvertreter — aller in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs zur Berichterstattung vor den Kreistransportausschuß zu laden, soweit es sich um Transportprobleme handelt, und von ihnen die Beseitigung von Mängeln zu verlangen bzw. eine schriftliche Stellungnahme zu fordern;

- e) Betriebe, die häufig Transportraum beschädigen, zur Verantwortung zu ziehen und dem Rat des Kreises bzw. den Verkehrsträgern Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zu unterbreiten;
- f) die verstärkte Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht durch den Mehrschichtenbetrieb durchzusetzen und Maßnahmen für eine verstärkte Mechanisierung der Be- und Entladerarbeiten im Kreis vorzuschlagen.

(2) Außerdem hat der Kreistransportausschuß insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Maßnahmen zur Durchführung der vom Bezirkstransportausschuß gefaßten Beschlüsse festzulegen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
 - b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller am Transport Mitwirkenden zu fördern und zu unterstützen;
 - c) regelmäßig die Erfahrungen des sozialistischen Wettbewerbs mit den Gewerkschaften auszuwerten, die besten Erfahrungen und Methoden der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder zu popularisieren und Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen zu beschließen;
 - d) seine Mitglieder über grundsätzliche technische und ökonomische Fragen der Entwicklung des Transportwesens im Kreis zu unterrichten;
 - e) Stellung zu nehmen zu Anträgen auf Bevorratungs- und Warenstaukredite;
 - f) Anträge auf zusätzlichen Transportraum, Rückgabe sowie Umschreibungen von Transportraum zu überprüfen und zu entscheiden. Bei der Genehmigung von zusätzlichem Transportraum ist grundsätzlich festzulegen, welcher Transportraum anderer Versender des jeweiligen Bereiches in gleicher Menge zurückgestellt wird. Bei zusätzlichen Transporten im kombinierten Verkehr ist von dem für den Umschlagsort zuständigen Kreistransportausschuß die Bereitstellung von Transportraum zum Transport der Güter innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- bzw. Löschfristen sicherzustellen. Ist der Kreistransportausschuß nicht in der Lage, innerhalb seines Bereiches den Ausgleich vorzunehmen, so ist der Antrag an den zuständigen Bezirkstransportausschuß weiterzuleiten;
 - g) Organisation von Verladerversammlungen;
 - h) Bildung von Be- und Entladegemeinschaften bzw. -betrieben;
- B Planung der Güterverkehrsknotenpunkte In Abstimmung mit den Verkehrsträgern;
- k) Durchsetzung der Mechanisierung der Be- und Entladerarbeiten im Kreis.

(3) Die laufenden Geschäfte des Kreistransportausschusses werden zwischen den Sitzungen vom Kreistransportreferenten erledigt.